

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anträge der Redaktionskommission vom 4. Juni 2012

Art. 5 Abs. 1 Ingress: Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausrichten, insbesondere für:

Art. 7 Abs. 2 Bst. g: Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Art. 8: Der Betrieb einer Einrichtung, deren Hauptzweck in der dauernden Betreuung oder Beschäftigung von wenigstens drei volljährigen Menschen mit Behinderung besteht, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹ nicht erreicht haben, _____ bedarf einer Bewilligung.

Art. 9 Bst. b Ziff. 1: auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen ausgerichtet sind;

Art. 15 Abs. 2: Die zuständige Stelle des Kantons überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

Art. 16 Abs. 2 Bst. g: Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Art. 20 Abs. 2: Die Pensionstaxe der Leistungsnutzenden dient der Deckung von Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Verpflegung und Unterkunft _____. Die Regierung kann durch Verordnung für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden beschränken.

Art. 23a Abs. 1: Die Bürgschaften haben eine festgelegte Laufzeit.

Art. 26 Abs. 1: Die anerkannte Einrichtung und die oder der Leistungsnutzende oder deren oder dessen gesetzliche Vertretung schliessen einen Betreuungsvertrag ab.

Überschrift vor Art. 27: Ombudsstelle _____

¹ SR 831.10.

Art. 27 Abs. 1: Die Regierung bezeichnet die kantonale Ombudsstelle nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006².

Art. 31: Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge in der Aufzählung.

Art. 34 (Änderung des Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998):

Art. 43 Abs. 1 Bst. b: die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE³ _____, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge und der Buchstabenfolge in den Randtiteln.

² SR 831.26.

³ sGS 381.31.